

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



24. Jahrgang

Beeskow, den 08. Februar 2017

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seite 2* **Beschlüsse des Kreistages vom 25.01.2017**
  - 1. *Seite 2* Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree
- II.) *Seite 2* **Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 1**  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10. Januar 2017
- III.) *Seite 2* **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017**
- IV.) *Seiten 3-7* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 8-9* **Bekanntmachungen Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**
  - 1. *Seite 8* Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser
  - 2. *Seite 8* Wirtschaftsplan 2017
  - 3. *Seiten 8-9* Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017
- II.) *Seiten 9-12* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
  - 1. *Seiten 9-10* Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017
  - 2. *Seiten 10-12* Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

## A. Bekanntmachung des Landkreises

### **I.) Beschlüsse des Kreistages vom 25.01.2017**

- 1.) Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 010/15/2017)

Die Wahl ergab folgendes Ergebnis:

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| 1. Kohls, Christine  | 7 Stimmen  |
| 2. Lindemann, Rolf   | 36 Stimmen |
| 3. Rudolph, Matthias | 3 Stimmen  |

#### **Beschluss:**

Der Kreistag wählt

Herrn Rolf Lindemann

zum Landrat des Landkreises Oder-Spree.

- ### **II.) Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 1** Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10. Januar 2017

#### **Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 1**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
vom 10. Januar 2017

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Prof. Dr. Wolfgang Stock, hat sein Mandat niedergelegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der CDU im Wahlkreis 1 ist

Herr  
Andreas Bachhoffer  
Ahornstraße 42  
15566 Schöneiche bei Berlin

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 9. Januar 2017 auf Herrn Andreas Bachhoffer übergegangen.

Buhrke  
Kreiswahlleiter

### **III.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017**

#### **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen in der Zeit

**vom 13. Februar 2017 bis 21. Februar 2017  
(7 Werktagen)**

während der Sprechzeiten in der

**Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr.  
7, Haus B, Zimmer B 402**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 1. Februar 2017

Zalenga  
Landrat

**IV.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung - vom 30.11.2016**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2016 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A  
Anlage B  
Anlage C

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

(3) Bei der Anlieferung von

a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.

b) Abfallkleinmengen bis zu 1,00 m<sup>3</sup> von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.

c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmgebühr nach § 3 Absatz 6.

d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme

a) bis 1,00 m<sup>3</sup> kostenfrei.

b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a

c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.

**§ 3**

**Gebührensatz**

(1) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) richten sich nach Anlage C dieser Satzung.

(2) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt  
10,00 Euro.

(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,  
- für Hausmüll  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 4,00 Euro  
- für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 6,50 Euro  
- für gemischte Bau- und Abbruchabfälle  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 7,00 Euro
- b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 4,20 Euro
- c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,50 Euro.  
Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt  
63,01 Euro/t  
oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr  
14,00 Euro/m<sup>3</sup>.

(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

- a) Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)  
191,12 Euro/t  
150,00 Euro/m<sup>3</sup>.
- b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)  
65,35 Euro/t  
11,00 Euro/m<sup>3</sup>.
- c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)  
100,00 Euro/t  
125,40 Euro/m<sup>3</sup>.
- d) Styropor verunreinigt (AVV 17 06 03\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")  
240,00 Euro/m<sup>3</sup>
- e) Styropor nicht verunreinigt mit Analyse (AVV 17 06 04) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")  
37,00 Euro/m<sup>3</sup>

- f) Dämmmaterialien (Dämmwolle) (AVV 17 06 04) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")  
150,00 Euro/t  
12,00 Euro/m<sup>3</sup>
- g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung  
20,40 Euro/m<sup>3</sup>  
60,00 Euro/t

Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen.

Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.

(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück

Platten Bag 12,00 Euro/Stück.

(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 16 01 03) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt

PKW 1,00 Euro/Stück

LKW 6,00 Euro/Stück

106,35 Euro/t.

#### § 4

##### **Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

#### § 5

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

#### § 6

##### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7****Sonstiges**

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" (nach Inbetriebnahme) des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 sowie der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2016

M. Zalenga  
Landrat

**Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung**

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST EHS €/t
17 02 03	Kunststoff	132,42	-
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derje-	113,29	113,29

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2016

M. Zalenga  
Landrat

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST EHS €/t
	nigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	8.043,07	-
20 01 39	Kunststoffe	132,42	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	90,90	90,90
20 03 02	Marktabfälle	90,90	90,90
20 03 07	Sperrmüll	95,73	95,73

### Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0,53
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,53
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,53
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,54
Feuerlöscher	16 05 04*	0,53
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	0,76
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	0,76
Lösemittel	20 01 13*	0,53
Säuren	20 01 14*	0,76
Laugen	20 01 15*	0,76
Fotochemikalien	20 01 17*	0,76
Pestizide	20 01 19*	0,76
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	4,05
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	0,53

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,40
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	0,81
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

### Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	150,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	44,00
17 01 02	Ziegel	44,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	44,00
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	44,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	26,00
17 02	Holz, Glas, Kunststoff	
17 02 02	Glas	150,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	44,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	150,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	100,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	60,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	20,00

## B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I. Bekanntmachungen Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

#### 1.) Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

##### **Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 08.12.2016 mit Beschluss 05/28/16 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und mit Beschluss 05/29/16 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 23. Januar 2017

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

#### 2.) Wirtschaftsplan 2017

##### **Wirtschaftsplan 2017**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 14 bis § 18 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 08.12.2016 mit Beschluss 05/30/16 den Wirtschaftsplan 2017 mit seinen Teilen (den Festsetzungen,

dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 23. Januar 2017

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

#### 3.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

### **Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.

<b>1</b>	<b><u>Es betragen</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	37.054 TEUR
	die Aufwendungen	33.654 TEUR
	der Jahresgewinn	3.400 TEUR
	der Jahresverlust	TEUR
<b>1.2</b>	<b>im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.799 TEUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-11.220 TEUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.022 TEUR
<b>2</b>	<b><u>Es werden festgesetzt</u></b>	
	<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 TEUR
	<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 TEUR
	<b>2.3 die Verbandsumlage auf</b>	0 TEUR



Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht notwendig, da der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Königs Wusterhausen, 23. Januar 2017

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

<b>II. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</b>
--

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017
---

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 30.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	495.300 €
ordentlichen Aufwendungen auf	544.400 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	496.300 €
Auszahlungen auf	545.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	490.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	539.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

- (2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten betragen.

Beeskow, den 30.01.2017

.....  
Schmidt  
Vorsitzender

.....  
Rump  
Leiter Reg. Planungsstelle

- |  |
|--|
| 2. Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionsplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree |
|--|

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf  
des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
vom 30.01.2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30.01.2017 mit Beschluss-Nr. 17/06/26 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 3. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf 2015.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) gefasst.

Der 3. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

**01. März 2017 bis 30. April 2017**

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

<b>Ort der öffentlichen Auslegung</b>		<b>Dienststunden</b>
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 31	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter [www.rpg-oderland-spree.de](http://www.rpg-oderland-spree.de) einsehbar.

Während der Zeit vom **01. März bis zum 30. April 2017** können Stellungnahmen zum 3. Entwurf und seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden. Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
Regionale Planungsstelle  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: [windplan@rpg-oderland-spree.de](mailto:windplan@rpg-oderland-spree.de). abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 30.01.2017

Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt